

Kundenmitteilung zu Verladetätigkeiten und Ladungssicherung

Wir müssen darauf hinweisen, dass Sie als Beförderer und Verlater von Ladegütern (Komposterde in selbst, bzw. abgepackten Säcken oder in loser Schüttung auf Ihrem Anhänger, sowie die von Ihnen aus unserem Trödelmarkt erstandenen Waren) die **alleinige und eigenverantwortliche Pflicht** zur **Ladungssicherung** und Beachtung der **zulässigen Achslast und des Gesamtgewichts** Ihres KfZs oder Anhängers entsprechend den rechtlichen Bestimmungen besitzen.

Unterstützende Verladetätigkeiten durch unser Betriebspersonal können aus betrieblichen wie rechtlichen Gründen nur im Einzelfall und nur dann erfolgen, wenn Ihre Ladungssicherungsmaterialien in **ordnungsgemäßen Zustand vorhanden** sind, so dass die eigenverantwortliche Erfüllung Ihrer Pflichten durch Sie gewährleistet ist. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir für die rechtmäßige Verladung keine Verantwortung übernehmen können. Vielen Dank!

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Bestimmungen:

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) §34 Achslast und Gesamtgewicht,
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 22 Ladung.

Weiterhin müssen wir Sie darauf hinweisen, dass Entladetätigkeiten grundsätzlich durch den Kunden durchzuführen sind. Entladetätigkeiten durch das Betriebspersonal erfolgen ausschließlich aufgrund folgender Ausnahmen: Verzögerungen beim Entladevorgang durch den Kunden und eine damit verbundene Störung des Betriebsablaufs (wie z.B. einem resultierenden Rückstau durch anschließend wartende KfZs oder LKWs).